



Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

- e) Die geschichtliche Stellung des Warndtgebietes (zu Tafel 9 c)
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](#)

warsberg ein so starkes Gegengewicht, daß Saarbrücken zur Aufgabe seiner Burg gezwungen wurde. Damit beginnt die allmähliche Auflösung der auch im Vorgelände liegenden gräflichen Rechte die erst ihr Ende erreicht, als Saarbrücken auf das engere Waldgebiet des Warndt zurückgeworfen ist.

e) Die geschichtliche Stellung des Warndtgebietes
Zu Tafel 9c

Wenn im folgenden die territorialen Veränderungen im Warndtgebiet (Tafel 9c) etwas näher betrachtet werden, so geschieht das, weil wir damit auch Gelegenheit erhalten, den inneren Gründen der Verschiebungen nachzugehen und das Wesen der staatlichen Kräfte zu erkennen, die hierbei eine treibende oder eine beharrnde Rolle spielten. — Der große Warndtwald, der im Norden bis Berus, im Süden bis Forbach und St. Avold reichte, im Osten vom Saartal, im Westen vom Niederrhein begrenzt wurde, war ein alter Königsforst. Zu ihm gehörte der Königshof Wadgassen, den 1080 der Graf Siegbert von Saarbrücken von König Heinrich IV. mit den zugehörigen Forsten und Jagden zum Geschenk erhielt. Mit ihm in Verbindung stand die Burg Saarbrücken, die, als Reichslehen im Besitz des Bistums Metz, von diesem an die Grafen von Saarbrücken weitervergab war. In der Burg Alt-warsberg haben wir den zweiten Mittelpunkt der gräflichen Machtstellung zu erblicken. Ham, Gertingen und Falk sind die zugehörigen Ortschaften. Von hier aus wurde die Vogtei in Homburg-St. Avold und in der Mettlacher Meierei Hollingen-Valmünster wahrgenommen, die bereits im 12. Jahrhundert sich im Besitz der Saarbrücker Grafen befanden. Verstreuter Besitz lag im ganzen Vorgelände im Anschluß an das Geblinger Tal und Herbitzheim. — Der Einbruch des Herzogtums Lothringen in die geschlossene saarbrückische Warndtstellung erfolgte an einer wichtigen Stelle schon verhältnismäßig früh. Als Hauptvogt der Mettlacher Besitzungen im Niedtal (vgl. Tafel 11d) beanspruchte es das Lehnrecht in Hollingen und das mit Valmünster verbundene Jagdrecht in dem „Kreuzwald“ genannten Teil des Warndt. Ein Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche scheint dadurch eingetreten zu sein, daß Saarbrücken seine Rechte Lothringen zu Lehen auftrug und mit der Lehnshoheit zurückerhielt. Damit war an den tatsächlichen Verhältnissen wenig geändert, nur der rechtliche Charakter gewandelt, was sich erst später fühlbar auswirkte.

Der Warsberger Besitz begann bereits abzubrockeln, als die Zweibrücker den Rückzug von der Stellung an der Saar antraten. Ihr Anteil ging an einen der Burgleute über, der die Burg Neu-warsberg erbaute (1262) und sie, nachdem er von der zweibrückischen Lehnspflichtigkeit ledig geworden war, dem Herzog von Lothringen zu Lehen auftrug, um nun zwischen Saarbrücken und Lothringen seine Eigenstellung zu begründen. 1283 erworb dann Lothringen das Burglehen, das Boehm von Warsberg, der Ahnherr der Familie Dagstuhl, von der Gräfin Lauretta von Saarbrücken in Alt-warsberg zu Lehen trug. 1427 versuchte Saarbrücken durch Ankauf eines Erbenanteils an Alt-warsberg und Gertingen seinen entfremdeten Rechten wieder Anerkennung zu verschaffen. Als dann aber in einer innerlothringischen Fehde beide Burgen zerstört wurden und Metz daraufhin auf seine Oberherrschaft daran zugunsten von Lothringen verzichtete, ging der ganze Besitz trotz heftigen Widerspruchs den Grafen von Saarbrücken verloren, einschließlich der Teile des Warndts, die als Zubehör zur Burg galten. 1614 erscheint die Familie derer von Warsberg noch als Inhaber saarbrückischer Lehenstücke in Leidigen und Ihn.

Auch in das geschlossene Recht an der Vogteiherrschaft Homburg-St. Avold, dessen Hochvogtei dem Bistum Metz zustand, legte das Ausscheiden der Zweibrücker die erste Bresche dadurch, daß sie die Untervogtei an die Herren von Dorsweiler, die Ahnherren der Herren von Kriechingen, abtraten. Immerhin blieb hier die saarbrückische Stellung gefestigt, bis das Bistum Metz zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Hälfte der Hochvogtei den Herzögen von Lothringen verpfändete, dieses die Pfandschaft an einen Zweiten weitergab und das Einführungrecht an einen Dritten verpfändete. An sich war das Vogteirecht der Grafen von Saarbrücken dadurch nicht berührt. Sie haben aber die Gefahr erkannt, die in den lothringischen Pfandschreien lag, zumal sie gerade damals in den Ansprüchen Lothringens auf die 1527 ererbte Grafschaft Saarwerden die Wucht des lothringischen Vorstoßes verspürten. Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken hat deshalb 1551 den Bischof von Metz dazu gebracht, ihm die andere Hälfte der Hochvogtei zu verpfänden und die Verwaltung zu übergeben. Er hat dann seinerseits seine Vogteirechte den bisherigen Untervögten, den Herren von Kriechingen, als Afterlehen abgetreten. Gleichzeitig hat er, als der machtpolitische Gegensatz zu Lothringen mehr und mehr offenbar wurde, seine Stellung im Vor-

gelände weiter verstärkt: mit der Grafschaft Saarwerden war den Grafen von Saarbrücken das Einführungrecht an der Pfandschaft Bolchen und den Dörfern Helsdorf und Ottendorf zugeschlagen, durch Kauf erlangten sie die Herrschaft Büdingen mit Laningen und Fremersdorf, die Herrschaft Helflingen und endlich mit Zustimmung des Kaisers die Vogtei über den ausgedehnten Besitz der Abtei Lubeln, die sich den lothringischen Hoheitsansprüchen entziehen wollte.

Als dann aber zu Beginn der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts feststand, daß die Grafschaft Nassau-Saarbrücken in die Hände der protestantischen Weilburger Hauses übergehen würde, erhält die saarbrückische Machtstellung links der Saar ihren heftigsten und entscheidenden Stoß. Lothringen wußte den Bischof von Metz, ein Mitglied seines Hauses, zu bereiten, dem Herzog Heinrich von Guise-Lothringen nach Auslösung aller Pfandschaften die Hochvogtei über die Herrschaft Homburg-St. Avold als Erblehen zu überlassen (1572). Daß Frankreich hinter diesen Vorgängen stand, wurde erst bekannt, als Herzog Heinrich 1581 die Herrschaft an den Herzog von Lothringen verkauft und die mit Frankreich bereits abgeschlossenen Kaufbriefe dem Kaiser ausliefernte. Nur die Trübung des Verhältnisses zwischen Heinrich von Guise und dem französischen König, eine Episode in den französischen Bürgerkriegen, hat es verhindert, daß Frankreich sich schon damals an der Heerstraße Metz-Mainz in der Nähe der Saar festsetzte und auch hier einen Unruheherd schuf. Nassau-Saarbrücken wurde gezwungen, auf seine Pfandschreie von 1551 zu verzichten und behielt nichts als die Lehnshoheit über die an die Kriechinger weiterverlehnte „Erbkastenvogtei“, die es noch 1680 geltend machte.

1581 wurde Saarbrücken weiter zurückgedrängt: nach erbitterten Verhandlungen mußte es sich dazu verstehen, zugunsten Lothringens auf die Rechte an der Herrschaft Bolchen, die Vogtei von Lubeln und Fraulautern, die Dörfer Gänslingen und Dommenheim b. Dieuze, Richlingen und Hanweiler b. Bitsch, Bliesber singen und Bliesmengen, Fremersdorf und Mechern an der Saar, Hülzweiler und Griesborn und endlich auf das zwischen der Herrschaft Berus und dem Warndt gelegene Merten zu verzichten, ohne dafür einen entsprechenden Gegenwert zu bekommen. Im 17. Jahrhundert gingen weitere Stücke teils an Lothringen, teils an Kriechingen verloren: Hollingen-Valmünster, von dessen Gebiet bereits bedeutende Stücke an Bolchen und Berus abgegeben waren, die Herrschaft Helflingen, die Herrschaft Büdingen, die an Kriechingen verkauft wurden. Saarbrücken behielt noch das Kernstück des Warndts, der damals der Besiedlung und der Glasindustrie erschlossen wurde.

f) Die innere Entwicklung der Territorien seit dem Ausgang des Mittelalters. — Der Geltungsbereich des Reichskammergerichts

Zu Tafel 9d

Im machtpolitischen Kampfe war Saarbrücken den lothringischen Anstrengungen nicht gewachsen gewesen. Für die Wahrnehmung des Amtes als Kirchenvogt kam der evangelische Graf aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht mehr in Frage. Aber nicht nur diese allgemeinen Tatsachen sind für das Zurückweichen Saarbrückens entscheidend, die *Wandlung in den staatsrechtlichen Anschauungen* spielt eine ebenso bedeutsame Rolle. Die Rechte der einzelnen Territorialherren lagen oft in buntestem Gemenge nebeneinander. Nur ein Beispiel: Sulzbach war im 15. Jahrhundert vierherrig; beteiligt waren mit Lehen die Herren von Hunolstein, Kerpen, Sötern und Sulzbach. Die Kohlgruben waren so geteilt, daß ein Viertel dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zustand, ein Viertel dem Herzog von Lothringen und Nassau-Saarbrücken gemeinsam, ein Viertel den Wellenschlegern und ein letztes Viertel Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, und zwar wieder geteilt zu einem Drittel und zwei Dritteln. Solange die Wahrnehmung von Hoheitsrechten, auch der Gerichtsrechte, vorzugsweise als finanzielle Einnahmegquelle, als eine Art Domäne betrachtet wurde, deren Summe entscheidend war für Hofhaltung und Macht, bot das Nebeneinander von Rechten = Einkünften außer Schwierigkeiten bei der Erhebung keine allzu großen Nachteile. Als aber dann im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts der Begriff der Landeshoheit eine schärfere Prägung erfuhr, war eine Bereinigung dieser verworrenen Verhältnisse eine unbedingte Notwendigkeit. Sie fand überall statt und führte notwendig zu einer Konzentration auf bestimmte Gebietsherrschaften unter Aufgabe von weniger wichtigen Außenposten.

Bei gleichartigem Recht war ein billiger Ausgleich zu finden. Schwieriger aber war eine Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lothringen, das im Laufe der Entwicklung unter westliche staatsrechtliche Anschauungen geraten war. Die Vereinheitlichung des